

Haibach, den 13. Dezember 2023
Sachbearbeiter: AL Thomas Peitl
Fin-226/2023

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen hat:

Wassergebührenordnung 2023

Stand 1. Jänner 2024

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau
vom 12. Dezember 2023,
mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den (tatsächlichen) Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haibach ob der Donau (im Folgenden: Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die **Mindestanschlussgebühr** für ein angeschlossenes Grundstück beträgt **2.752,20 Euro**.



(2) Der nach Abs 3 anzuwendende **Einheitssatz** beträgt **4,73 Euro**.

(3) Die Wasseranschlussgebühr für (bebaute) Grundstücke beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen **Grundstücksgröße**:

a) vom 1. bis zum 1000. m ² :	Produkt aus Fläche und Einheitssatz,
b) vom 1.001. bis zum 1.500. m ² :	40 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
c) vom 1.501 bis zum 2.500 m ² :	30 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
d) vom 2.501. bis zum 4.000. m ² :	20 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
e) ab dem 4.001 m ² :	10 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz.

(4) Abweichend von Abs 3 beträgt

- a) bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland (sogenannte **Sternchenbauten** – Widmung Dorfgebiet) die Grundstücksgröße die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils ausgewiesene Fläche, sofern kein eigenes (vermessenes) Grundstück besteht;
- b) bei (land- und forstwirtschaftlich genutzten) Grundstücken im Grünland, auf denen sich nur Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden befinden, welche nicht Wohnzwecken dienen, die Mindestanschlussgebühr nach Abs 1;
- c) bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, die Größe höchstens 1.500 m², wobei mangels einer Zubaumöglichkeit ein Abschlag von 20 % der Berechnungssumme in Abzug zu bringen ist.
- d) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die entsprechend einer Grünland-Sonderausweisung gemäß Oö Raumordnungsgesetz 1994 nicht betrieblich genutzt werden, die Größe höchstens 1.500 m².

(5) Im Sinn des Abs 3 und 4 gelten eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw. an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet.

(6) Wird das Grundstück nach erfolgter Anschlussgebührenvorschrift verändert, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Im Fall einer Vergrößerung des Grundstückes ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** unter Anwendung der Abs 2 bis 5 für die zusätzliche Grundstücksfläche zu entrichten, sofern eine solche für die betreffende Fläche nicht schon entrichtet worden ist.

Bisher geleistete Wasseranschlussgebühren für bebaute Grundstücke sind so zu behandeln, als wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt worden wären; bereits geleistete Wasseranschlussgebühren für unbebaute Grundstücke (dazu zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben – § 3 Abs 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994) sind bei einer Bebauung wertgesichert unter Heranziehung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten und zur Berechnung benötigten, zeitlich jüngsten Verbraucherpreisindex (VPI) anzurechnen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro m³ € 2,04.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von € 60,00 festgesetzt. Die Grundgebühr ist ab Anschlussherstellung zu entrichten.

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge anhand des Mittelwerts der vorangegangenen 3 Jahre (sofern möglich) unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch zu schätzen.

(4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten, wobei der durchschnittliche Wasserbedarf in ähnlichen Betrieben bzw. Haushalten zugrunde zu legen ist. Für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, beträgt der anrechenbare jährliche Wasserverbrauch pauschal 35 m³ je Person im Haushalt. Dieser pauschalisierte Wasserverbrauch ermäßigt sich für Zweitwohnsitze auf die Hälfte.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Euro pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete

Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbenützungsgebühren nach § 4 entsteht mit Beginn jenes Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober), welches dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar folgt.

(3) Die Wasserbenützungsgebühren (§ 4) sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr nach § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 8

Gebührengerechterhebung

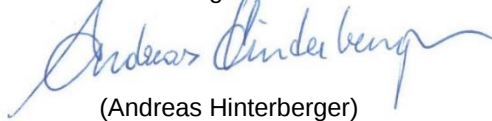
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 3. Juni 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Andreas Hinterberger)

Angeschlagen am 13.12.2023

Abgenommen am 29.12.2023